

# „Der Wegfall des Unterlassungszwangs wird zu einer größeren Bedeutung der Individualprävention führen“



## Interview mit Professor Dr. Stephan Brandenburg, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Teil des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sind eine Reihe von Maßnahmen, mit denen das Berufskrankheitenrecht fortentwickelt wird. Dazu gehört unter anderem der Wegfall des Unterlassungszwangs, der für bestimmte Berufskrankheiten besteht, zu denen auch die BK-Nr. 5101 „Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen“ gehört. Über die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung, die ab dem 01.01.2021 gilt, sprach das IPA-Journal mit Professor Dr. Stephan Brandenburg, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

### Sehr geehrter Herr Professor Brandenburg, welche Funktion hatte der Unterlassungszwang in der Vergangenheit?

Der Unterlassungszwang als Voraussetzung für die Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit hat zwei Ziele: Es soll ein bestimmter Schweregrad einer Erkrankung als Voraussetzung für die Anerkennung als Berufskrankheit festgelegt werden. Dadurch sollen Bagatellerkrankungen von der Feststellung als Berufskrankheit ausgeschlossen werden. Zum anderen soll verhindert werden, dass Versicherte die schädigende Tätigkeit unverändert fortsetzen, so dass es hierdurch zu einer weiteren Verschlimmerung der Erkrankung kommt. In dieser Situation soll durch Maßnahmen der Individualprävention erreicht werden, dass sich der Gesundheitszustand von Versicherten nicht weiter verschlechtert.

Im Referentenentwurf heißt es, der Unterlassungszwang sei „ein historisch überkommenes Instrument des Berufskrankheitenrechts“. Wie sehen Sie das aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung?

Die ursprünglich mit dem Unterlassungszwang verfolgten Ziele können heute vielfach erreicht werden, ohne dass Versicherte ihre Tätigkeit aufgeben müssen. So haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung umfangreiche und wirksame Programme der Individualprävention entwickelt. Es können frühzeitig Maßnahmen für

Versicherte ergriffen werden, durch die eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes verhindert wird. In vielen Fällen ist es heutzutage möglich, dass die Versicherten nach Maßnahmen der (Individual-)Prävention ihre Tätigkeiten ohne oder bei deutlich verringerten Gefährdungen für ihre Gesundheit weiter ausüben können. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr, die Anerkennung von Berufskrankheiten von der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit abhängig zu machen. So sind auch seit mehr als 25 Jahren keine Berufskrankheiten-Tatbestände, die den Unterlassungszwang enthalten, mehr in die Berufskrankheiten-Liste aufgenommen worden. Der Unterlassungszwang als Anforderung für eine Anerkennung

der (Individual-)Prävention ihre Tätigkeiten ohne oder bei deutlich verringerten Gefährdungen für ihre Gesundheit weiter ausüben können. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr, die Anerkennung von Berufskrankheiten von der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit abhängig zu machen. So sind auch seit mehr als 25 Jahren keine Berufskrankheiten-Tatbestände, die den Unterlassungszwang enthalten, mehr in die Berufskrankheiten-Liste aufgenommen worden. Der Unterlassungszwang als Anforderung für eine Anerkennung



Professor Dr. Stephan Brandenburg, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege im Interview

als Berufskrankheit hat in einzelnen Konstellationen für die Versicherten zu erheblichen Härten geführt, etwa dadurch, dass der Aufgabe der Tätigkeit kein entsprechender finanzieller Ausgleich für die Einkommenseinbuße gegenüberstand. Diese Situation wird mit der neuen Regelung beendet.

#### Wie sollen die Ziele des Unterlassungszwangs künftig erreicht werden?

Bei einigen der betroffenen Berufskrankheiten-Tatbestände ist der Tatbestand in der Berufskrankheiten-Liste genauer gefasst worden. Für diese Berufskrankheiten wurde eine Angabe zum erforderlichen Ausprägungsgrad der Krankheit ergänzt, so dass insoweit sichergestellt ist, dass auch künftig Bagatellerkrankungen noch nicht zu einer Anerkennung als Berufskrankheit führen können. Damit vermieden wird, dass sich die Gesundheit der Versicherten dadurch verschlechtert, dass sie die schädigende Tätigkeit un-

verändert weiter fortführen, sind die Unfallversicherungsträger verpflichtet, Versicherte umfassend über die gesundheitlichen Gefahren aufzuklären, sie zu beraten und ihnen soweit möglich Maßnahmen zur Individualprävention anzubieten. Versicherte sind verpflichtet, bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuwirken.

#### Was bedeutet der Wegfall des Unterlassungszwangs konkret für die Unfallversicherungsträger?

Der Wegfall des Unterlassungszwangs wird bei den Unfallversicherungsträgern zu einer Erhöhung der Fallzahlen bei den Berufskrankheiten-Verdachtsmeldungen und bei den Anerkennungen von Erkrankungen als Berufskrankheit führen. Die Träger werden verpflichtet, tätig zu werden, damit eine weitere Schädigung der Gesundheit der Versicherten vermieden wird. Sie bekommen zugleich aber auch die Möglichkeit, früher einzugreifen, um eine weitere Verschlechterung der Erkrankung zu verhindern. Die Beratungstätigkeit wird ausgeweitet werden, weil die Unfallversicherungsträger durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet werden, Versicherte umfassend über die mit einer weiter ausgeübten gefährdenden Tätigkeit verbundenen Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen aufzuklären. Der Bereich der Individualprävention bekommt insgesamt ein höheres Gewicht. Bereits bestehende Maßnahmen der Individualprävention werden fortgeführt werden, und es werden neue Maßnahmen zu entwickeln sein.

#### Welche Rolle sieht der Gesetzgeber künftig für die Versicherten und die Unternehmen vor?

Versicherte werden bei der Individualprävention künftig stärker mit eingebunden. Die künftig geltenden Regelungen sehen für Versicherte die Pflicht vor, bei Maßnahmen der Individual-

der Verhaltensprävention mitzuwirken, wenn sie aufgrund von Einwirkungen am Arbeitsplatz eine Berufskrankheit entwickelt haben, und sich diese Erkrankung aufgrund ihrer Tätigkeit weiter zu verschlimmern oder wiederaufzuleben droht. Diese ausdrückliche Festschreibung einer Mitwirkungspflicht im Rahmen der Individualprävention entspricht den seit jeher bestehenden Mitwirkungspflichten in der Rehabilitation.

Im Übrigen haben die Unternehmen auch nach den neuen gesetzlichen Regelungen unverändert die Pflicht, die allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten und für Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen. Wie in der gesetzlichen Regelung ausdrücklich klargestellt wird, berühren die neuen Regelungen diese Verpflichtung nicht.

#### Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Gesetzesänderung auf das Verhältnis von Individualprävention und Verhältnisprävention?

Die Verhältnisprävention, etwa die Gestaltung guter Arbeitsbedingungen in Arbeitsstätten, wird wichtig bleiben. Zukünftig werden die Bereiche der Verhältnis- und der Verhaltensprävention stärker verbunden sein, so dass Maßnahmen der Verhältnis- und der Verhaltensprävention ineinandergreifen.

#### Können Sie Beispiele für Konzepte für Maßnahmen der Individualprävention nennen? Werden derzeit weitere Konzepte für entsprechende Maßnahmen entwickelt?

Für zahlreiche Berufskrankheiten bestehen bereits Programme und Maßnahmen der Individualprävention, und diese Maßnahmen werden bereits seit langen Jahren sehr erfolgreich durchgeführt. Zu nennen ist hier insbesondere der Bereich der beruflich bedingten Hauterkrankungen (BK-Nr. 5101). Weitere Programme bestehen etwa für Versicherte, die aufgrund ihrer beruflichen

Tätigkeit von bandscheibenbedingten Erkrankungen der Lendenwirbelsäule betroffen sind. Auch für Versicherte, die als Folge von langjähriger kniebelastender Tätigkeit an Gonarthrose leiden, sind Maßnahmen zur Verhütung einer Verschlechterung der Erkrankung entwickelt worden. Weitere Angebote gibt es für den Bereich der beruflich bedingten Atemwegserkrankungen. Hier wurde ein Frühmeldeverfahren konzipiert, das ein frühzeitiges Eingreifen bei beruflich bedingten Atemwegserkrankungen möglich machen wird. Dieses Verfahren steht kurz vor der Einführung zur Erprobung im Rahmen eines Pilotverfahrens. Maßnahmen für verschiedene weitere Berufskrankheiten befinden sich derzeit in der Entwicklung. Hierbei wird auch eine Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Rentenversicherung als weiterem Träger von Rehabilitationsmaßnahmen angestrebt.

### Welche Folge hat der Wegfall des Unterlassungszwangs insbesondere im Hinblick auf die Hauterkrankungen (BK-Nr. 5101)

Bei der BK-Nr. 5101 wird es mehr Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen und mehr Anerkennungen von beruflich bedingten Hauterkrankungen als Berufskrankheit geben. Die Unfallversicherungsträger werden die bereits bestehenden umfangreichen Programme für Maßnahmen der Individualprävention noch weiter ausbauen, um Versicherte darin zu unterstützen, dass diese ihre berufliche Tätigkeit ohne Verschlechterung des Hautzustandes fortsetzen können.

### Welche neuen Herausforderungen kommen auf Betriebsärztinnen und -ärzte in Bezug auf die Prävention nach Aufhebung des Unterlassungszwangs zu?

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bleiben wichtige Akteure, wenn es um die Gesundheit der Beschäftigten geht. Sie kennen die betrieblichen Gegebenheiten und können mit dafür

## INFO

### Unterlassungszwang

Neun der derzeit 80 in der Liste der Berufskrankheiten enthaltenen Berufskrankheiten-Tatbestände enthalten derzeit den sog. Unterlassungszwang. Dies bedeutet, dass die entsprechende Krankheit erst dann als Berufskrankheit anerkannt werden kann, wenn sie so schwerwiegend ist, dass die schädigende berufliche Tätigkeit aufgegeben werden muss. Beispiele sind die BK-Nr. 5101 („Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“) oder die BK-Nr. 2108 („Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“). Auf die Berufskrankheiten-Tatbestände mit Unterlassungszwang entfallen ca. 50 % aller Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen. Bei diesen Krankheiten sind die Symptome in der Regel zeitlich eng mit den Einwirkungen verknüpft, so dass es bei Entfall der Einwirkungen häufig zu einer deutlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes kommt. Diese Reversibilität ist bei den betroffenen Berufskrankheiten allerdings unterschiedlich stark. Der Unterlassungszwang als Voraussetzung für die Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit entfällt ab dem 01.01.2021.

sorgen, dass frühzeitig Maßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Verschlechterung ergriffen werden, wenn Beschäftigte als Folge von Einwirkungen am Arbeitsplatz erkranken. Als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin im Betrieb können sie Beschäftigte und das Unternehmen bei der Durchführung von Maßnahmen der Prävention begleiten und unterstützen.

### Wie kann das Anzeigeverhalten bei Verdacht einer Berufskrankheit, insbesondere bei den neun Berufskrankheiten, bei denen der Unterlassungszwang aufgehoben wurde, weiter optimiert werden?

Es gilt, durch umfassende Information zu den neuen Regelungen die Sensibilität für das Erkennen und Melden von möglichen Berufskrankheiten weiter zu erhöhen.

Außerdem wäre es sowohl für die Unfallversicherungsträger als auch für die Ärzte hilfreich, wenn im Zusammenhang mit der Meldung einer Berufskrankheit alle Daten erhoben und an Unfallver-

sicherungsträger übermittelt werden könnten, die für eine optimale Verfahrensdurchführung und eine zeitnahe, umfassende Betreuung der Betroffenen einschließlich der Einleitung zielgerichteter Maßnahmen der Individualprävention sinnvoll sind. So erfolgen derzeit (als Folge der noch geltenden Regelungen) bei der BK-Nr. 5101 der Hautarztbericht und die Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige noch getrennt. Hier gibt es Gespräche zur Abstimmung zwischen dem Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung, der DGUV und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, wie ein Zusammenführen der Informationen möglich ist, und das Verfahren vereinfacht werden kann. So wird etwa diskutiert, dass eine gesonderte Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige entfallen könnte, wenn für betroffene Versicherte mit ihrem Einverständnis ein Hautarztbericht erstattet wurde, der bereits alle für den Unfallversicherungsträger für die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung einer Berufskrankheit notwendigen Informationen zu der beruflich bedingten Hauterkrankung enthält.